# - Merkblatt -





# I Allgemein

#### Führerschein mit 17

Die Fahrberechtigung mit 17 Jahren ist an bestimmte Auflagen gebunden:

- ▶ Bis zum 18. Geburtstag dürfen die jungen Fahrerinnen und Fahrer nur gemeinsam mit einer erwachsenen und erfahrenen Begleitperson fahren.
- ▶ Diese erwachsenen Begleitpersonen müssen namentlich in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es ist auch möglich, mehrere erwachsene Begleiter einzutragen.
- ▶ Die Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
- ▶ Die erfahrenen Erwachsenen müssen seit mindestens fünf Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen.
- ▶ Die Begleiter dürfen zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nur maximal /i Punkte im Verkehrszentralregister vorweisen.
- ▶ Die Prüfungsbescheinigung gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Nachweis der Fahrberechtigung. Bezüglich der Anerkennung im Ausland (insbesondere in Österreich) empfiehlt es sich, rechtzeitig Informationen des jeweiligen Landes einzuholen.

### II Fahranfängerinnen und Fahranfänger – das sollten sie unbedingt beachten:

- ▶ Eine auf der Grundlage von § 6 e StVG erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 StVG teilgenommen hat.
- ▶ Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist die Prüfungsbescheinigung und ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzuführen und zuständigen Personen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.
- ▶ Halten Sie sich unbedingt an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld fällig wird oder Ihnen sogar die gesamte Fahrerlaubnis entzogen werden kann. Achten Sie auch darauf, dass Ihr Begleiter seine Auflagen erfüllt Sie gefährden sonst Ihre Fahrerlaubnis.
- ▶ Fahren Sie nur, wenn Sie körperlich fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind.
- ▶ Gurten Sie sich immer an, telefonieren Sie nicht und fahren Sie aufmerksam.
- ▶ Fahren Sie defensiv und vorausschauend und legen Sie öfter einmal eine Pause ein.

# III Die Beifahrerin oder der Beifahrer – das sollten sie unbedingt beachten:

- ▶ Die Erteilung der Prüfungsbescheinigung gem. § 48 ° Abs. 3 FeV erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Erteilung jeweils die eingetragene Begleitperson nicht mit mehr als ✓ Punktaa im Verkehrszentralregister belastet ist. Andernfalls kann die Prüfungsbescheinigung kostenpflichtig eingeschränkt werden (Streichung der betreffenden Begleitperson).
- ▶ Nehmen Sie stets Ihren Führerschein mit.
- ▶ Sie dürfen keinesfalls begleiten, wenn Sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Insbesondere wenn Sie
- 1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels stehen.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

- ▶ Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit. Bedenken Sie, dass Sie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- ▶ Achten Sie darauf, dass die junge Fahrerin bzw. der junge Fahrer körperlich fit ist.
- ▶ Begleiten Sie nicht, wenn Sie sich selber unwohl oder krank fühlen.
- ► Es wird empfohlen, sich in die Aufgabe einweisen zu lassen. Die Einweisung kann von Fahrschulen durchgeführt werden.

# Der neue Weg zur Fahrerlaubnis

So ist der Ablauf	Das sind die Voraussetzungen/Auflagen
Ab 16 ½ Jahren: Führerscheinausbildung in der Fahrschule	Führerscheinausbildung zur Klasse B bzw. BE wie bisher, nur ein Jahr früher.  Voraussetzungen für den Führerscheinbewerber:  – keine Bedenken, die gegen die Fahreignung sprechen  Begleitperson:  – eine oder mehrere bei Antragstellung namentlich benannte Person(en)  – das 30. Lebensjahr vollendet  – mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B  – nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg
Mit Vollendung des 17. Lebensjahres: Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung	Aushändigung der Prüfungsbescheinigung
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Fahren mit Begleitung, Sammeln von Fahrpraxis	<ul> <li>die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer</li> <li>sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren</li> <li>die Fahrberechtigung besteht nur für Deutschland (§ 48a FeV)</li> <li>die Begleitpersonen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung</li> </ul>
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt	EU-Kartenführerschein wird ausgehändigt